

**Satzung vom 11.10.2004 zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik vom 02.09.1998** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1998)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1      Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik vom 2. September 1998, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 16.06.1998, Az.: 2-7831-15/44-5, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl 83 durch 86 ersetzt.
2. § 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:  
„Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden und kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.“
3. § 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90 Minuten.“
4. In § 15 Abs. 4 wird im 1. Satz das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
5. § 18 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Für die Diplomprüfung sind folgende Studienleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen erforderlich:  
zur Fachprüfung Softwaretechnologie:  
    Leistungsnachweis im Lehrfach Softwaretechnologie I,  
    Leistungsnachweis im Lehrfach „Einführende Übung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik“,  
    Leistungsnachweis im Praktikum Softwaretechnologie,  
    Leistungsnachweis im Praktikum (3. Semester),  
zur zweiten Teilfachprüfung der Wahlfachgebiete:  
    Leistungsnachweis Hauptseminar.“

Die einzelnen Leistungsnachweise sind bei der Beantragung der Zulassung zur Diplomprüfung vorzulegen.“

6. § 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen
1. Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung
  2. Praktische Informatik
  3. Grundlagen der Theoretischen Informatik
  4. Rechnerarchitektur und -organisation
  5. Systemorientierte Informatik
  6. Softwaretechnologie
  7. Wahlfachgebiete
- sowie der Diplomarbeit und deren Verteidigung.“
7. § 21 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gemäß Anlage 1 gewichteten Mittel der einzelnen Fachnoten unter Beachtung von §12 Abs. 2 und 3.“
8. Die Anlage 1 der Prüfungsordnung erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte neue Fassung.
9. Die Anlage 2 wird aufgehoben, Anlage 3 wird zu Anlage 2.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.06.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 23.08.2004, Az.: 3-7831-15/44-4.

Dresden, den 11.10.2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage: Neufassung von Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik

### Anlage 1: Aufteilung der Fachprüfungen der Diplomprüfung

Fachprüfung	1)	Teilfachprüfungen	Dauer (Min.)	Form <sup>2)</sup>	Sem.
Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung	0,11	Algorithmen und Datenstrukturen	90	S	1
		Programmierung	90	S	2
Praktische Informatik	0,19	Betriebssysteme	90	S	1
		Datenbanken	90	S	2
		Rechnernetze	90	S	4
Grundl. d. Theor. Informatik	0,08		120	S	3
Rechnerarchitektur und -organisation	0,08	Rechnerarchitektur und -organisation I	90	S	1
		Rechnerarchitektur und -organisation II	90	S	2
Systemorientierte Informatik	0,04		90	S	2
Softwaretechnologie <sup>3)</sup>	0,22		60	M	3
Wahlfachgebiete	0,28	Fachgebiet I (Softwaretechnologie)	45	M	4
		Fachgebiet II	30	M	4

<sup>1)</sup> Wichtungsfaktor zur Bildung der Gesamtnote gemäß § 21 Abs. 1

<sup>2)</sup> S: schriftliche Prüfung M: mündliche Prüfung

<sup>3)</sup> umfasst die Lehrfächer Softwaretechnologie II, Software-Entwicklungswerkzeuge und Management großer Softwareprojekte